

**Satzung über die Erhebung wiederkehren-
der Straßenausbaubeiträge
für die Verkehrsanlagen
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
(Rahmensatzung)**

Satzung	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkraft- treten
Satzung über die Erhebung wiederkehren- der Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Ora- nienbaum-Wörlitz (Rahmensatzung)	17.12.2014	Amtsblatt der Stadt Oranien- baum-Wörlitz Sonderausgabe vom 23.12.2014	24.12.201 4

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Rahmensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand	2
§ 3	Abrechnungseinheit	2
§ 4	Umfang des beitragsfähigen Aufwands	3
§ 5	Anteil der Gemeinde	3
§ 6	Grundstück	3
§ 7	Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands	4
§ 8	Geschossfläche in beplanten Gebieten	4
§ 9	Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	5
§ 10	Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich	5
§ 11	Geschossfläche im Außenbereich	6
§ 12	Beitragssatz	6
§ 13	Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen	6
§ 14	Beitragspflichtige	7
§ 15	Billigkeitsregelungen	7
§ 16	Überleitungsregelungen gem. § 6a Abs. 7 und 8 KAG LSA	7
§ 17	Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten	8
Anlage		9

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Rahmensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Wörlitz.

§ 2 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen), ohne deren laufende Unterhaltung.
 1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 3 Abrechnungseinheit

Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

§ 4 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Wörlitz hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Fläche;
 3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
 5. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraße), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 5 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde für den Ortsteil Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 %.

§ 6 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegene Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Geschossflächen, die sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung der Geschossfläche nach §§ 7 - 9. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung der Geschossfläche nach § 10.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 8 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend. Werden

die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- | | |
|---|------|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht | 0,80 |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt | 0,80 |
| c) nur Friedhöfe gestattet | 0,50 |
| d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt | 0,50 |
| e) nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet | 0,25 |

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(4) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 30 v.H. erhöht.

§ 9 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 dieser Satzung anzuwenden.

§ 10 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

- | | |
|---|-----|
| 1. Wochenendhaus-, Kleingartengebiete | 0,2 |
| 2. Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| 3. Campingplatzgebiete | 0,5 |
| 4. Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei | |
| a) einem zulässigen Vollgeschoss | 0,5 |
| b) zwei zulässigen Vollgeschossen | 0,8 |
| c) drei zulässigen Vollgeschossen | 1,0 |
| d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 1,1 |
| e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 1,2 |
| 5. Kern- und Gewerbegebiete bei | |
| a) einem zulässigen Vollgeschoss | 1,0 |
| b) zwei zulässigen Vollgeschossen | 1,6 |
| c) drei zulässigen Vollgeschossen | 2,0 |
| d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 2,2 |
| e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 2,4 |
| 6. Industrie- und sonstige Sondergebiete | 2,4 |

(2) Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m ü-

ber die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

(3) Bei Grundstücken, die

- | | |
|--|------|
| 1. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplätze u.ä.), gilt | 0,2 |
| 2. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt | 0,8 |
| 3. als Friedhof genutzt werden, gilt | 0,5 |
| 4. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, gilt | 0,5 |
| 5. als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, gilt | 0,25 |
- als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(4) In Gebieten, die als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder als Sondergebiete (§ 11 BauNVO) anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 30 v.H. erhöht. In anderen Gebieten gilt diese Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzt werden.

§ 11 Geschossfläche im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

- | | |
|---|--------|
| 1. land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke | 0,0167 |
| 2. Gartengrundstücke | 0,2 |
| 3. Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| 4. Campingplatzgebiete | 0,5 |

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen dividiert durch 0,4. Sind die nach Satz 1 ermittelten Geschossflächen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, so ist diese für die Beitragsermittlung in Ansatz zu bringen.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 14 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 918 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.193 m² oder mehr beträgt.
 - c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.193 m² voller Beitrag
 - die Grundstücksfläche zwischen 1.193 m² und 1.836 m² (= doppelte Durchschnittsfläche) wird nur mit 30 % angesetzt
 - die Grundstücksfläche zwischen 1.836 m² und 2.754 m² (= dreifache Durchschnittsfläche) wird nur mit 20 % angesetzt.
 - die restliche Grundstücksfläche über 2.754 m² wird für die Berechnung nicht herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Es wird davon abgesehen, Straßenausbaubeiträge zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist (§ 14 Abs. 1 KAG LSA).

§ 16 Überleitungsregelungen gem. § 6a Abs. 7 und 8 KAG LSA

- (1) Für die Fälle, in denen vor und nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsbeiträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Gleiches gilt auch für Beiträge nach § 6 KAG LSA.
- (2) Für den Fall der Umstellung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen auf einmalige Straßenausbaubeiträge nach § 6 KAG LSA, sind die vor der Umstellung geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen. Angerechnet werden dabei die geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge ab der Entrichtung des ersten wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages, höchstens gesehen auf einen Zeitraum von 20 Jahren.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 3 dieser Satzung erwähnten Plans über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hingewiesen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.08.2008, zuletzt geändert am 17.12.2013, außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 17.12.2014

Zimmermann
Bürgermeister

Dienstsiegel

Im Original unterschrieben und gesiegelt

Anlage

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz

Die Abrechnungseinheit für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen ergibt sich aus dem Plan der Abrechnungseinheit der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz im Maßstab 1:2000/ 1:4000. Betroffen sind sämtliche Straßen in der Abrechnungseinheit. Die Grenz- bzw. Endlinien werden wie folgt beschrieben:

Pkt.	Straße	Richtung	Endlinie: 90 Grad zur Fahrtrichtung über Fahrbahnbreite am Schnittpunkt der Straße mit der stadtauswärtigen Grenze	Flur	Flurstück
A	Erdmannsdorffstraße	Park-Westen	Ende Erdmannsdorffstraße – Eichenkranz – Gebäudeende (Straßendurchfahrt)	14	90
B	Neuer Wall	Park-Nord-Ost	Ende östliches Grundstück	14	52; 56
C	Oberforst/ Zedernweg	Park-Nord-Ost	Ende Grundstück AWO/ Erdmannsdorffstraße 228a	15	174/2
D	Riesigker Straße	Riesigk-Ost	Ende Riesigker Straße Nr. 9	15	131/14
E	Horstdorfer Weg	Horstdorf-Süden	Ende Telekom-Grundstück Horstdorfer Weg 2a	15	66/4
F	Lamsheimer Straße	Griesen-Süden	Mühlweg 23	15	23/17
G	Georg-Forster-Straße	Griesen-Süden	Bergstücken-Georg-Forster-Straße-Hainichtengasse (Gemarkungsgrenze)	13	59
H	Alter Wall	Süd-Westen	Ende Hainichtengasse 137b	13	223
I	Angergasse	Süd-Westen	Ende Gänseanger	14	23

Oranienbaum-Wörlitz, den 17.12.2014

Zimmermann
Bürgermeister

Im Original unterschrieben